



PARK HOTEL
VITZNAU
HEALTH & WEALTH RESIDENCE

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Seminare, Konferenzen, Bankette, Events und Zimmerreservierungen für Gruppen

Die Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Gast und der Hospitality Visions Lake Lucerne AG (auch HVLL AG genannt). Wir bitten Sie, die nachfolgenden Geschäftsbedingungen, die Bestandteil des Vertrages sind, sorgfältig durchzulesen. Besten Dank für die Kenntnisnahme.

1. Reservationen

Zwischen dem Veranstalter und der HVLL AG kommt ein Vertrag zustande, wenn:

- a) eine Offerte der HVLL AG durch den Veranstalter schriftlich bestätigt wurde
- b) eine Anfrage des Veranstalters durch die HVLL AG schriftlich rückbestätigt wurde

Änderungen des Vertragsinhaltes sind erst verbindlich, wenn sie durch die HVLL AG schriftlich bestätigt wurden.

1.1 Offerten

Die Annahmefrist für Offerten der HVLL AG beträgt 14 Tage, sofern keine andere Frist vereinbart wurde. Danach ist die HVLL AG nicht mehr an die Offerte gebunden. Die HVLL AG behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen von einer Offerte zurückzutreten.

1.2 Optionen

Optionen sind für beide Parteien während der vereinbarten Optionsfrist verbindlich. Nach Ablauf der Optionsfrist behält sich die HVLL AG das Recht vor, über die reservierten Daten und Leistungen zu verfügen, sofern nicht eine schriftliche, gegenseitig unterschriebene Auftragsbestätigung vorliegt.

2. Änderungen der Teilnehmerzahl

Der Veranstalter verpflichtet sich gegenüber der HVLL AG die Änderungen bezüglich der Teilnehmerzahl so früh wie möglich bekannt zu geben. Die HVLL AG ist grundsätzlich bemüht, nicht in Anspruch genommene Reservationen anderweitig zu gleichen Bedingungen zu vergeben.

Die gültige Teilnehmerzahl bei Seminaren und Events ist der HVLL AG mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin mitzuteilen. Allfällige weitere Anpassungen der Personen oder Suiten Anzahl, welche eine Verringerung von bis zu 10% entsprechen und bis 3 Werktage vor der Veranstaltung mitgeteilt wurden, werden nicht verrechnet. Die Reduzierung der Teilnehmerzahl kann Einfluss auf die Raumeinteilung haben. Nehmen mehr Teilnehmer als mitgeteilt an der Veranstaltung teil, wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.



PARK HOTEL
VITZNAU

HEALTH & WEALTH RESIDENCE

3. Rücktritt durch den Veranstalter

Absagen von Veranstaltungen müssen der HVLL AG möglichst frühzeitig und in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Für vollumfängliche Absagen von Banketten, Seminaren und Zimmerreservierungen gelten folgende Stornierungskosten:

Absage von Anlässen sowie Residenzen, Suiten und Junior Suiten:

120 bis 61 Tage vor Anlass: 25% des Gesamtarrangements

60 bis 31 Tage vor Anlass: 50% des Gesamtarrangements

30 bis 15 Tage vor Anlass: 75% des Gesamtarrangements

ab 14 Tage vor Anlass: 100 % des Gesamtarrangements

Massgebend für die Berechnung ist das Eintreffen der schriftlichen Stornierung in der HVLL AG.

4. Rücktritt durch die HVLL AG

Hat die HVLL AG begründeten Anlass zur Annahme, dass die Veranstaltung oder das Arrangement den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit bzw. den Ruf des Hotelbetriebes gefährden kann oder besteht ein Vorfall von höherer Gewalt, wurden die vereinbarten Anzahlungsmodalitäten gemäss Ziffer 9 dieser Geschäftsbedingungen durch den Veranstalter nicht eingehalten, so ist die HVLL AG berechtigt, die Reservationsvereinbarung jederzeit entschädigungslos aufzulösen. Schadenersatzansprüche gegen die HVLL AG kann der Veranstalter in allen Fällen nicht geltend machen.

5. Nutzung und Nutzungsdauer von Räumlichkeiten und Zimmern

Die Nutzungsdauer der Räumlichkeiten für den Veranstalter ist in der Offerte wie auch in der Reservationsbestätigung festgelegt. Ausserhalb dieser Zeiten kann die HVLL AG jederzeit frei über Räumlichkeiten verfügen.

- a) Hotelzimmer sind bei der Anreise in der Regel um 15.00 Uhr bezugsbereit. Bei Abreise sind die Zimmer bis 12.00 Uhr freizugeben. Erfolgt die Rückgabe des Zimmers nach 12.00 Uhr kann das Hotel 50% des Zimmerpreises in Rechnung stellen. Bei einer Abreise nach 18.00 Uhr wird 100% des Zimmerpreises in Rechnung gestellt.
- b) Zuschläge für Abendveranstaltungen
Ab 24.00 Uhr wird dem Veranstalter CHF 300.00 Nachtzuschlag pro angebrochene Stunde in Rechnung gestellt, unabhängig von der Anzahl der verbleibenden Gäste.
- c) Mehraufwand von Mitarbeitern vor Ort, z.B. Aufräumarbeiten, Umstuhlungen, Abfallentsorgung und Reinigungsarbeiten, die nicht in der Auftragsbestätigung aufgeführt wurden, werden in Rechnung gestellt. Zur Befestigung von Dekoration dürfen nur leicht lösbare Klebstreifen verwendet werden. Auf die Verwendung von Nägeln und Schrauben etc. ist zu verzichten.
- d) Die Vorbereitungszeit, welche zusätzlich für den Auf- und Abbau von Seminaren oder Ausstellungen benötigt werden, gilt als zahlungspflichtig.



PARK HOTEL VITZNAU

HEALTH & WEALTH RESIDENCE

6. Anlieferung

Für Dekorations- und Ausstellungsgut oder mitgebrachte Technik stehen im Hotel keine Lagerräume zur Verfügung. Wir bitten Sie, Ihre Waren frühestens 1 Tag vor der Veranstaltung anzuliefern und bis spätestens 24h nach dem Anlass wieder abzuholen. Für Waren die im Voraus angeliefert werden, benötigt der Veranstalter die Zustimmung der HVLL AG.

Ausstellungsgegenstände, die nachts im Ausstellungsraum bzw. im Seminarraum bleiben, müssen vom Veranstalter versichert werden. Die HVLL AG übernimmt keine Haftung.

7. Saalmiete / Mindestkonsumation

Bei Anlässen wird eine Mindestkonsumation oder eine Raummiete definiert.

8. Mitbringen von Speisen und Getränken

Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der HVLL AG.

9. Zahlungsbedingungen

Rechnungen der HVLL AG sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

- a) Die HVLL AG behält sich die Anforderung von 75-100% bei Banketten und Seminaren oder einer anderen, individuell vereinbarten Vorauszahlung vor.
- b) Bei Reservationen mit ausländischer Rechnungsadresse oder Reservationen aus dem Ausland wird eine Anzahlung von 100% der reservierten Leistung beansprucht.
- c) Kommt der Veranstalter mit der Entrichtung der Anzahlung in Verzug, ist die HVLL AG berechtigt gemäss Ziffer 4 dieser Geschäftsbedingung vom Vertrag zurückzutreten.
- d) Bei einer Stornierung des Anlasses wird die Anzahlung an die Annullationsrechnung angerechnet.

10. Haftung

Die HVLL AG haftet dem Kunden gegenüber bei absichtlicher oder grobfahrlässiger vertraglicher oder ausservertraglicher Schädigung. Der Verschuldensnachweis obliegt dem Kunden. Die Haftung für leichtfahrlässige verschuldeten Schaden sowie verschuldungsunabhängige Haftung entfällt.

- a) Betreffend den vom Kunden, vom Veranstalter, von Referenten, Teilnehmern oder Dritten eingebrachten Sachen, Kleidern oder Materialien lehnt die HVLL AG jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung ab. Dies gilt auch für die auf den Hotelparkplätzen abgestellten Fahrzeugen.
- b) Der Kunde haftet gegenüber der HVLL AG für alle Beschädigungen und Verluste, die durch ihn bzw. seine Hilfspersonen, Gäste oder Teilnehmer verursacht werden, ohne dass die HVLL AG dem Kunden ein Verschulden nachweisen muss.
- c) Bei Drittleistungen handelt das Hotel im Namen und auf Rechnung des Bestellers. Der Besteller haftet für Pflege und ordnungsgemässe Rückgabe und stellt die HVLL AG frei von Ansprüchen.



PARK HOTEL VITZNAU

HEALTH & WEALTH RESIDENCE

- d) Die Versicherung für die Veranstaltung bzw. für eingebrachte Materialien (eingebrachtes Gut) obliegt dem Veranstalter. Die HVLL AG kann einen Nachweis dieser Versicherungen verlangen.
- e) Für alle Beschädigungen oder für die grobe Verschmutzung der Räume, des Mobiliars und der technischen Gegenstände ist der Mieter in jedem Fall haftbar.
- f) Ohne ausdrückliche Zustimmung des Hotels darf kein zusätzliches Dekorationsmaterial verwendet werden. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass das von ihm verwendete Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Vorschriften entspricht. Das Hotel kann dafür einen Nachweis verlangen. Die Haftung gegenüber der Feuerpolizei liegt beim Veranstalter.

11. Medien / Publikationen

Anzeigen in den Medien (wie Zeitungen, Radio, Fernsehen, Internet) mit Hinweis auf die Veranstaltung im Hotel bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die HVLL AG.

12. Musikalische Unterhaltung

Jeder Veranstalter eines Anlasses (ausser Familienanlässe und Hochzeiten) mit musikalischer Unterhaltung ist dazu verpflichtet, dies der SUISA (Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke) zu melden. Das Hotel lehnt jede Haftung für das Nichteinhalten der Meldepflicht durch den Veranstalter ab.

13. Haustiere

Im Park Hotel Vitznau sind keine Haustiere erlaubt. Dies gilt für das ganze Haus inklusive alle Restaurants, den öffentlichen Bereichen und den Suiten.

14. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Anwendbar auf den Vertrag ist ausschliesslich das Schweizer Recht.

Auf Reservationsvereinbarungen samt Allgemeinen Bestimmungen und allfälligen Zusatzvereinbarungen sowie auf die auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Alleiniger Gerichtsstand für alle Differenzen aus den vorliegenden Geschäftsbedingung ist Vitznau.

15. Schlussbestimmungen

Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Alle erwähnten Preise verstehen sich in Schweizer Franken inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Gastes. Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbestimmungen bedürfen der Schriftlichkeit.

Vitznau, Juli 2016